



6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"

in der Stadt Dillingen / Saar

Merziger Straße 51
66763 Dillingen

TEIL A BEGRÜNDUNG

- ENTWURF -

Fassung Formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 11.04.2024

Bearbeitung:

FIRU-mbH ■ Bahnhofstraße 22 ■ 67655 Kaiserslautern ■ Telefon 06 31 / 3 62 45-0
Fax 06 31 / 3 62 45-99 ■ E-Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbh.de ■ Internet: www.FIRU-mbh.de
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Jacob ■ Prokurist: Dipl.-Ing. Agr. Detlef Lilier
Amtsgericht Kaiserslautern HRB 2275 ■ USt-IdNr.: DE 148634492 ■ Steuer-Nr. 19/650/0147/7

Inhaltsverzeichnis

I	PRÄAMBEL	4
1.	Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis	4
2.	Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept	5
3.	Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang	9
II.	RECHTSGRUNDLAGEN	11
III.	VERFAHREN	13
1.	Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung.....	13
2.	Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange.....	13
3.	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie aus der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinen (§ 2 Abs. 2 BauGB).....	14
4.	Änderungsaufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB), Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit – Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	14
5.	Weitere Verfahrensschritte	14
IV.	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	15
1.	Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung	15
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planung.....	15
1.2	Plangebiet	15
1.3	Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB	17
1.4	Planungsalternativen und Alternativstandorte.....	17
2.	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung	18
3.	Planerische Vorgaben	20
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	20
3.2	Umweltrechtliche Vorgaben mit Bezug zum Plangebiet.....	20

4. Planinhalte	21
4.1 Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	21
4.2 Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.....	21
4.3 Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB	21
4.4 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB.....	21
5. Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung	21
6. Flächenbilanz	22
7. Umweltbericht	22
V ANLAGEN	22

I PRÄAMBEL

1. Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO₂-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichermaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht Bundestag und Bundesregierung verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In

den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um bis zu 55 % und bis 2045 um bis zu 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch eine Direktreduktionsanlage (DRI) und einen Elektrolichtbogenofen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO₂-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

2. Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO₂-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 26,1 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 20,2 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden sich mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO₂-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele mit aktiven Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktive Wirtschafts- und Industriestandorte weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen (DRI) in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur. Dieses DRI (auch Eisenschwamm genannt) wird mit Temperaturen von über 600°C aus dem Schachtofen ausgetragen. In dieser Form ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss



Abbildung 1: Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderungen und der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH

der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt ein weiter Transport der Stoffe. Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung vom 7. Oktober 1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Zugleich ist in beiden Städten jeweils auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die Planungskonzeption der Städte – Darstellung von Sonderbauflächen – anzupassen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist für beide Gebietskörperschaften gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzgüter keine unüberwindlichen

Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung), das als Orientierung für eine zukünftige Nutzung dient aber nicht verbindlich ist, wird zudem deutlich, dass die städtebauliche Konzeption einer „CO2-armen Stahlproduktion“ auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es handelt sich bei den beiden beabsichtigten Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Die Dillinger Hütte hat keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen ebenfalls aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BImSchG oder WHG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben sich zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Das betrifft sowohl die bebauungsplanungsrechtlichen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen als auch

flächennutzungsplanrechtliche Darstellungen. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt. Die zwischen den beiden plangebenden Städten vereinbarte bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

Bereich Stadt Dillingen:

A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

Bereich Kreisstadt Saarlouis:

A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

3. Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klima-Neutralität zu erreichen. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO₂-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO₂-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO₂-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO₂-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und die Zufahrtstraße „Beim Umspannwerk“ – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Plangebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industriegleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen.

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlags- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis

in einem Umfang von insgesamt rund 46 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld beider Bebauungsplangebiete erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Für alle Untersuchungen ist jeweils ein „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 5 BauGB werden zu treffende Darstellungen in der vorbereitenden Bauleitplanung jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den Teiländerungen der Flächennutzungspläne für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auf den gesondert erstellten Umweltbericht wird an dieser Stelle verwiesen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung – PlanZV**) vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598,2716).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (**Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG**) vom 12.07.2023 (Amtsbl. I 2023, 620 Gliederungs-Nr. 2128-31).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (BGBl. I S.2599), zuletzt geändert am 08. Dezember 2021.
- **Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I 762).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- **Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG SL 2018)** vom 13.06.2018 (Amtsbl. I 2018, 358), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG**) vom 20.03.2002 (Amtsbl. S. 990), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- **Saarländisches Straßengesetz (StrG, SL)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen V-3 - 8804.25.1 zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**) vom 6.6.2007 inkl. Anlage 1, MBl. NW. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der KAS-Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, November 2010 (**Leitfaden KAS 18**); dieser ersetzt den gleichnamigen Leitfaden SFK/TAA-GS-1 aus dem Jahre 2005, BMU, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> und Publikation als pdf: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen> ISSN 1862-4804

III. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für ein Industrievorhaben der AG der Dillinger Hüttenwerke beschlossen.

In der Sitzung vom 08.11.2023 hat der Stadtrat die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Teiländerung für den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „CO₂-arme Stahlproduktion“ beschlossen. Daneben wurde der Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs, der Planungsziele und Benennung des Bebauungsplans als Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Dillingen den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „CO₂-arme Stahlproduktion“ nebst Begründungen und Entwurf des Umweltberichts gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am 15.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde vom 21.11.2023 – 21.12.2023 auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne beteiligt und erhielt Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.11.2023 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planvorentwürfe bis zum 21.12.2023 aufgefordert.

In einem Erörterungstermin am 21.11.2023 wurde der Öffentlichkeit die beabsichtigte Bauleitplanung vorgestellt und Fragen aus der Bevölkerung beantwortet.

2. Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange

Im Aufstellungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltprüfung ist in die Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet.

§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie die Anlage 1 zum BauGB bestimmen die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Dillingen wegen der inhaltlichen Komplexität des Vorhabens entschieden, die Festlegung des planungsrelevanten Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit den unter 1 genannten Schreiben zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) gebeten.

3. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie aus der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden geprüft und den Beschluss über die Abwägung gefasst.

4. Änderungsaufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB), Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit – Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ und des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ sowie die Entwürfe der Bauleitplanungen gebilligt und zugleich den Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit soll vom __.__.____ – __.__.____ auf Grundlage des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfes beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planentwürfe bis zum __.__.____ aufgefordert.

5. Weitere Verfahrensschritte

Die sich an die formelle Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB anschließenden Verfahrensschritte werden nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse festgelegt.

IV. WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

1. Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Dillinger Hütte hat mit Schreiben vom 13.01.2023 an die Stadt Dillingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Umsetzung ihres Transformationsprozesses hin zu grünem Stahl beantragt. Hierbei soll eine Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) sowie ein Elektrolichtbogenofen (EAF) für die CO₂-arme Herstellung von Rohstahl am Hüttenwerkstandort Dillingen errichtet werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine schrittweise Umstellung der bestehenden Hochofen-Konverterroute zu einer alternativen Produktionsroute mittels Schrott- sowie Eisenschwammeinsatzes in einem Elektrolichtbogenofen. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis 80 % der CO₂-Emissionen reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte einen maßgeblichen Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

Planerisches Ziel der Stadt ist es, diesen Transformationsprozess planungsrechtlich im Wege des Angebotsbebauungsplans gem. § 9 BauGB und einer Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu ermöglichen und hierbei den Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere der bestehenden Gemengelage zwischen industrieller Nutzung und umliegender Wohnnutzung im Siedlungsgebiet der Plangeberin Rechnung zu tragen.

1.2 Plangebiet

Das vorgesehene Plangebiet mit einer Größe von etwa 26,1 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Dillingen in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Der Geltungsbereich wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet der Stadt Saarlouis an. Nach Osten hin reicht das Plangebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Plangebiet nördlich, westlich und südlich von industriellen bzw. industriell-geprägten Nutzungen umgeben, an die sich teilweise Wohnnutzungen anschließen. Lediglich in östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens, auf denen aber in naher Zukunft das Unternehmen Amprion ein Umspannwerk errichten wird.

Nördlich des geplanten Vorhabenbereichs und der Prims befindet sich das Kieswerk und die Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Josef Rupp GmbH, eine Fertigbetonmischanlage der Fa. Dyckerhoff und eine Granulataufbereitung der Fa. Chemegra; weiter nördlich die L143. Auf deren gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die zum Vorhaben nächstgelegene Wohnbebauung (Diefflen).

Die Geländeoberflächen liegen bei ca. 187,25 m ü NHN im süd-östlichen Bereich und bei ca. 185,50 ü NHN im westlichen Bereich des Plangebietes. Im nördlichen Bereich nahe der Prims liegen die Geländeoberflächen bei ca. 185,35 m ü NHN. Insofern sind die topographischen Verhältnisse von Südosten nach Nordwesten leicht abfallend.

1.3 Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB

Mit der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Stadt Dillingen soll das räumliche Gebiet des Bebauungsplans, für welchen die Festsetzung eines „Sondergebiets CO2-arme Stahlproduktion“ geplant ist, zur kohärenten Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB im Wesentlichen als Sonderbaufläche dargestellt und die Flächennutzungspläne damit gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die städtische Planungskonzeption angepasst werden.

1.4 Planungsalternativen und Alternativstandorte

Städtebauliches Ziel der Bauleitplanung der Stadt Dillingen ist die Weiterentwicklung des vorhandenen industriellen Siedlungsbestandes und die Ermöglichung der Transformation der Stahlindustrie hin zu einer CO2-armen Produktionsweise durch Festsetzung eines Sondergebiets. Für die hierzu vorgesehene Bebauungsplanung und die geplante Transformation gibt es weder technologisch noch räumlich vernünftige Alternativen (s. hierzu die Begründung zu dem Bebauungsplan „CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen). Für die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen, welche sich im Wesentlichen auf die Darstellung einer Sonderbaufläche beschränkt und deren räumlicher Umgriff mit der des Bebauungsplans identisch ist, bestehen daher ebenfalls keine Alternativen.

2. Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen wird das räumliche Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ überwiegend als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt:

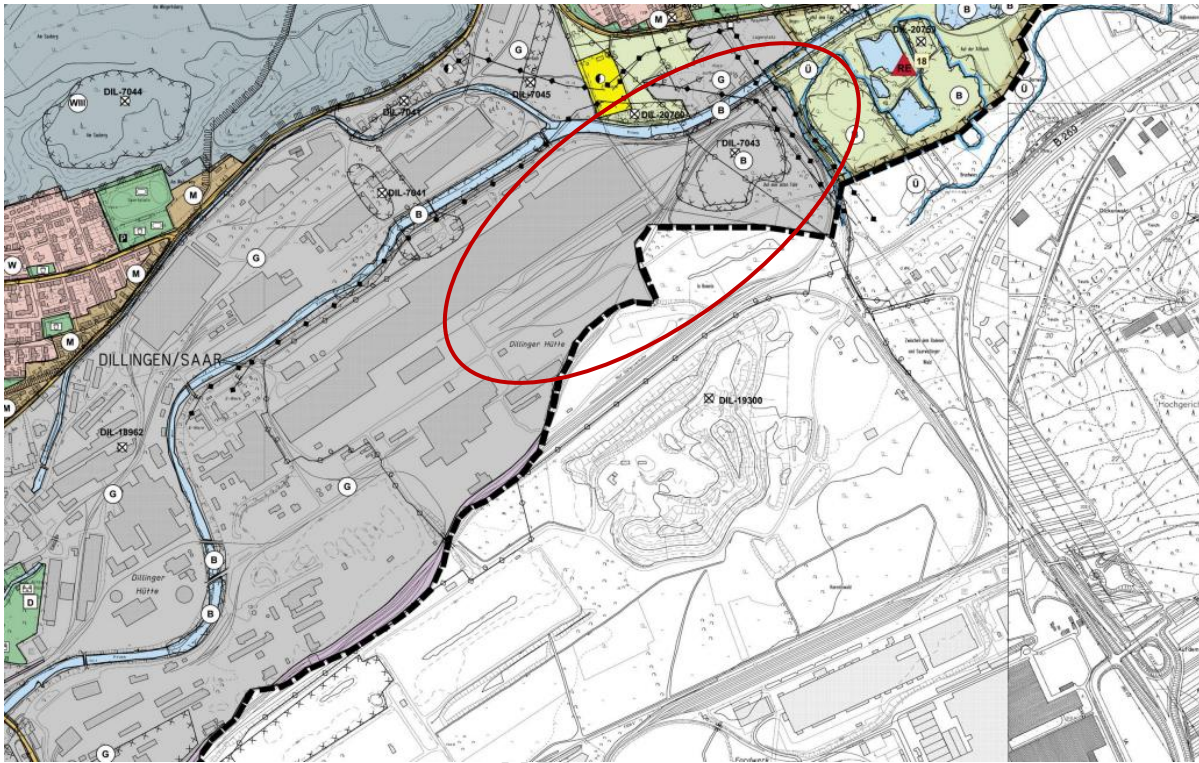
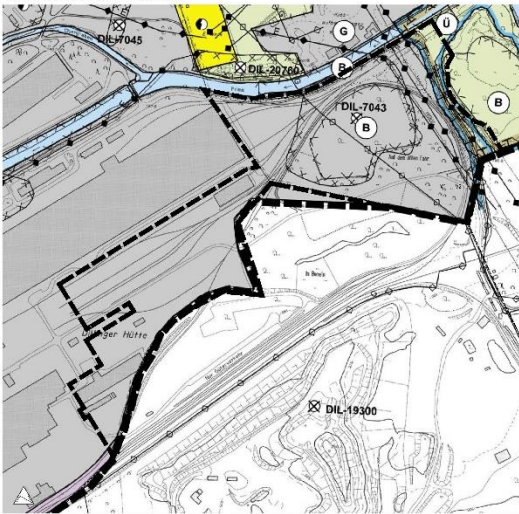


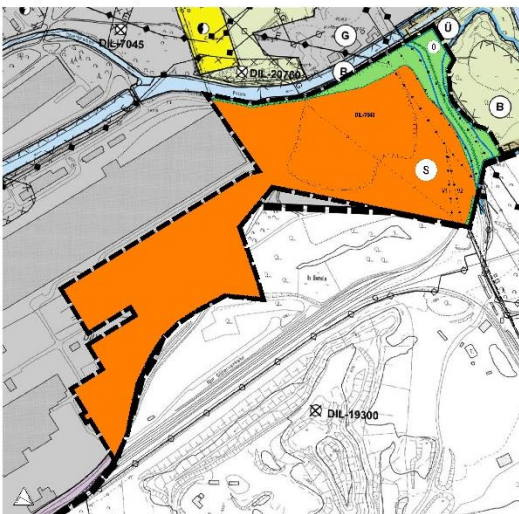
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/Saar)

Mit der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll dort im Wesentlichen eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Das Plangebiet (ca. 26,17 ha) dieser Teiländerung ist mit dem des künftigen Bebauungsplans räumlich identisch. Es befindet sich auf dem Betriebsgelände der AG der Dillinger Hüttenwerke in Dillingen/Saar in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76
 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"



6. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76
 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"



Planzeichen

1. Bauflächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Gewerbliche Bauflächen

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)



Oberirdisch



Unterirdisch

7. Wasserläufe und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Überschwemmungsgebiet (HQ 100)

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wild (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG



Reaktivierung und Sanierung von Auen



Maßnahme Nr. 18
 Gewässer-Biotop-Terrassensockel-Muffen: Teilung eines bis zu 50 m breiten Uferbereichs in 4 Segen von Feldsteinbänken und Holzbohlenbänken. Langfristige Uferentwicklung von Auen mit erhöhter, stromaufwärts gerichteter Ausdehnung von 100 m bis über 50% zum Ausgleich 173 t/a CO₂-Emissionen, abgeleitet von der Nutzung in Maßnahmenkatalog des BNatSchG.

12. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans



Ablieferfläche mit Kennnummer



Ablieferungen



Geschütztes Biotop



Planzeichen

1. Bauflächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonderbauflächen mit Bezeichnung hier: Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

12. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans



Ablieferungsverträge mit Bezeichnung



Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)



Gepaunte Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)



Varianten 1 und Variante 2



Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)



Überschwemmungsgebiet (HQ 100)

Abbildung 4: Geänderter Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/FIRU mbH)

3. Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesentwicklungsplänen, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 und Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13.07.2004 festgelegt. Bezüglich der Einzelheiten der von der Bauleitplanung berührten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, dass die eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur gewerblich-industriellen Inwertsetzung des Standortes haben der verbindlichen landesplanerischen Zielvorgabe der Ziffern 47-50 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 widersprochen, da der Standort sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Freiraumschutz (VFS) befindet, in dem die Freiraumbewahrung allen anderen Nutzungen vorgeht und in denen die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) unzulässig ist.¹

Die Stadt Dillingen hat mit Schreiben vom 20.12.2023 bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 6 Abs. 2 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i.V.m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans gestellt.

Mit Schreiben vom 08.02.2024 (Az: OBB 11-2024/Na) hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 nicht berührt werden.

Derzeit befindet sich der Landesentwicklungsplan des Saarlandes in Neuaufstellung. Das Plangebiet ist im Entwurf als „Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ dargestellt; im nördlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zudem „Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz“ festgelegt werden.

3.2 Umweltrechtliche Vorgaben mit Bezug zum Plangebiet

Hinsichtlich der durch die vorbereitende Bauleitplanung potenziell ausgelösten Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz und geschützte Landschaftsbestandteile, Bodenschutz, Altstandorte im Plangebiet und Kampfmittel sowie Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wird auf die Begründung zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen verwiesen.

¹ Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ Teil A: Textliche Festlegung vom 13. Juli 2004, Ziffern 47-50.

4. Planinhalte

4.1 Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Anstelle der bisherigen Darstellung „gewerbliche Bauflächen“ (G) erfolgt die Darstellung „Sonderbauflächen“ (S). Diese Änderungen dienen der Anpassung an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Vorbereitung für den im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“, welcher für diesen Bereich ein Sondergebiet SO festsetzt.

4.2 Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Gemäß Plandarstellung werden im östlichen Teil des Geltungsbereichs Grünflächen sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG dargestellt.

4.3 Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs wird ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets (Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Prims im Bereich der Gemeinde Schmelz, der Stadt Lebach, der Gemeinde Nalbach, der Gemeinde Saarwellingen und der Stadt Dillingen vom 01.12.2020, Amtsbl. S. 2128, BS Saar 753-1-74) nachrichtlich übernommen.

Die nachrichtliche Übernahme der ober- und unterirdischen Leitungen bildet den vorliegenden Bestand sowie die zwei möglichen Varianten einer geplanten oberirdischen Hauptversorgungsleitung ab.

4.4 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB

Gemäß dem Bestand sind Altlastenverdachtsflächen nebst Kennnummer im Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen gekennzeichnet.

5. Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Belange und Auswirkungen der Planung sind der gemeinsamen Begründung zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen zu entnehmen.

6. Flächenbilanz

Stadt Dillingen

Bezeichnung	Flächengröße	Anteil in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	26,15 ha	100,00 %
Sonderbauflächen	23,3 ha	89 %
Private Grünflächen	2,8 ha	11 %

7. Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für die Teiländerung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und als Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung ausgefertigt. Hinsichtlich der Umweltbelange zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den Umweltbericht verwiesen.

V ANLAGEN

Teil B – Umweltbericht (Stand: 11.04.2024)